

Otwin Schneider  
91301 Forchheim

## Kaufvertragsrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.12.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

### Begründung

Der Petent fordert eine rückwirkende gesetzliche Regelung für die Nutzungsent-schädigung bei der Rückabwicklung von Kaufverträgen.

Er empfinde es als ungerecht, dass der zurücktretende Vertragspartner Nutzungsersatz für den Gebrauch der mangelhaften Kaufsache zu leisten habe, die ihm aufgrund des Vertrages zur Verfügung gestellt werde. Der Petent beklagt, die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft zum Verbrauchsgüterkauf (Richtlinie 99/44/EG) sei vom Nationalen Gesetzgeber nicht korrekt umgesetzt worden, da durch die Zahlungsverpflichtungen bezüglich des Nutzungsersatzes das Recht des Käufers zur Vertragsauflösung bei mangelhafter Leistung nur unzureichend ausgeübt werden könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung einer zu dem Vorbringen des Petenten eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz wie folgt zusammenfassen.

Durch die Ausübung des im Falle des Ablaufs der zur Nacherfüllung der mangelhaf-ten Kaufsache gesetzten Frist dem Käufer zustehenden Rücktrittsrechts, wandelt sich das ursprüngliche Schuldverhältnis nach § 346 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in ein Rückgewährschuldverhältnis um, welches beide Vertragsparteien mit dem Ziel, die Rechts- und Vermögenslage vor Vertragsschluss wieder herzustellen, verpflich-tet, die erhaltenen Leistungen zurückzugewähren.

In diesem Zusammenhang sind gemäß § 346 Abs. 1 BGB auch die gezogenen Nutzungen gegenseitig herauszugeben, da unter dem Gesichtspunkt der Wiederherstellung der vor Vertragsschluss bestehenden Vermögenslage auch die Gebrauchsvorteile an dem im Rahmen des Vertrages ausgetauschten Gegenständen der jeweils anderen Partei zugestanden hätten. Der zurückgetretene Vertragspartner wird dabei entgegen der Ansicht des Petenten nicht benachteiligt, weil er ebenfalls die Nutzungen an den von ihm im Austausch gewährten Leistungen herausverlangen kann. Zumeist wird der zurückgetretene Vertragspartner Geld geleistet haben, so dass er die Zinsen als Gebrauchsvorteil herausverlangen kann.

Die Regelung des § 346 BGB steht, soweit ein Verbraucher als Käufer den Rücktritt erklärt, hierbei auch im Einklang mit der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf, da im Falle eines unter den festgelegten Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 5 erfolgten Rücktritts, nach Erwägungsgrund 15 der Richtlinie 99/44/EG nationale Regelungen, die eine Minderung der dem Verbraucher zu leistenden Erstattung vorsehen, um der Benutzung der Ware Rechnung zu tragen, ausdrücklich erlaubt sind. Genau dies sieht aber die vom Petenten angegriffene Regelung des § 346 Abs. 1 BGB vor, so dass gesetzgeberischer Handlungsbedarf in dieser Hinsicht nicht vorliegt.

Ein im öffentlichen Petitionsforum verfasster Diskussionsbeitrag verweist in diesem Zusammenhang auf das Zivilverfahren VIII ZR 200/05 vor dem Bundesgerichtshof, in welchem dieser am 16. August 2006 beschloss, das Verfahren auszusetzen und dem EuGH die Frage zur Entscheidung vorzulegen. Anders als im vorliegenden Fall ging es in Rahmen dieser Klage hingegen um die Frage, ob beim Anspruch des Verbrauchers auf Nacherfüllung in Form der Neulieferung einer mangelfreien Sache eine parallele, die Zahlung eines Nutzungersatz vorsehende Regelung, mit der Richtlinie vereinbar sei. Die trifft jedoch nicht die konkret von dem Petenten gestellte Frage.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.